



Energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden

Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden: Maßnahmen an der Gebäudehülle, Energieberatung, Machbarkeitsstudie zum seriellen Sanieren

Gültig ab 1. August 2025

INHALT

1. Was ist das Ziel der Förderung?	3
2. Wer kann Anträge stellen?	3
2.1 Organisationen mit besonderem Zweck – ‚Begünstigte Förderung‘	3
3. Welche Maßnahmen werden gefördert?	4
4. Wie sind die Förderkonditionen?	6
4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle (Basisförderung)	10
4.2 Maßnahmen an der Gebäudehülle bei energetischer Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE) für ‚Worst Performing Buildings‘ (Bonusförderung)....	10
4.3 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599	11
4.4 Energetische Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige.....	11
4.5 Nachhaltige Dämmstoffe (Bonus).....	12
4.6 Machbarkeitsstudie ‚Seriell Sanieren‘	12
4.7 Energetische Modernisierung mit vorgefertigten Elementen (Bonus).....	12
5. Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?	13
5.1 Allgemeine Anforderungen	13
5.2 Bundesförderung Effiziente Gebäude	13
5.3 Kumulierung/Kumulierungsverbot	13
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	14
6.1 Allgemeine Voraussetzungen	14
6.2 Ausführung der Maßnahmen.....	14
7. Welche Rechtsgrundlage gilt?	14
8. Wo kann man die Förderung beantragen?	16

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren?	17
1.1 Antragstellung	17
1.2 Bewilligung.....	17
1.3 Verwendungsnachweis.....	17
1.4 Auszahlung	17
2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?	17
2.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle	17
2.2 Maßnahmen an der Gebäudehülle bei energetischer Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE) für ‚Worst Performing Buildings‘	19
2.3 Energetische Modernisierung mit vorgefertigten Elementen.....	19
2.4 Anforderungen bei allen geförderten Modernisierungsvorhaben	19
2.5 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599	21
2.6 Energetische Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige.....	21
2.7 Nachhaltige Dämmstoffe	21
2.8 Machbarkeitsstudien Seriell Sanieren	21
2.9 Empfehlungen.....	22
3. Allgemeine Informationen und Beratung	23
3.1 Beratung durch die IFB Hamburg.....	23
3.2 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg.....	23
3.3 Beratungsangebote auf Bundesebene	23
4. Sonstige Förderprogramme	23
4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg	23
4.2 Förderprogramme des Bundes.....	25
5. Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung	25
5.1 Leistungen während der Planungsphase	26
5.2 Leistungen während der Bauausführung.....	26
5.3 Leistungen nach Fertigstellung des Gebäudes	27

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, bei der energetischen Modernisierung der thermischen Gebäudehülle von Nichtwohngebäuden zu unterstützen und damit zur Reduzierung des Energieverbrauchs sowie der CO₂-Emissionen beizutragen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, befugte Mieter:innen etc.) von Nichtwohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung als Nichtwohngebäude in Hamburg.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

2.1 Organisationen mit besonderem Zweck – „Begünstigte Förderung“

Begünstigte Förderkonditionen gelten für Organisationen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck nach Artikel 52-54 Abgabenordnung (AO) verfolgen soweit sie einen erschwerten Marktzugang zu Kreditfinanzierung oder zur Refinanzierung durch eigene Einkünfte haben, weil eine der folgenden Konditionen zutrifft:

- a) ihre Satzung es ihnen nicht erlaubt, Kredite aufzunehmen
- b) sie unterhalb der marktüblichen Konditionen an Organisationen vermieten, deren Zweck ebenfalls gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist
- c) sie überwiegend Einnahmen durch öffentlich festgelegte Entgelte erzielen, in denen die Kosten für energetische Gebäudesanierungen nicht oder nur bedingt einberechnet sind
- d) die jährlichen Einnahmen in den drei Vorjahren 1 Million €/Jahr nicht überstiegen

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Tabelle 1: Modulkombinationen

Module Umfang Modernisie- rungsvorhaben	Modul Energie- beratung *	Modul Qualitäts- sicherung	Modul Bonus Verwendung „Nachhaltiger Dämmstoffe“	Modul Machbarkeits- studie „Serielles Sanieren“ *	Modul Bonus Verwendung „Vorgefertigte Fassaden- oder Dach- Elemente“
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (≤1500m ² NRF)	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (> 1.500m ² NRF)	Pflicht	Pflicht	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig
Nutzung vorgefertig- ter Fassaden- oder Dachelementen	Freiwillig	Pflicht	Freiwillig	Freiwillig	
Erreichung EG70 EE oder besser – nur für „Worst Performing Buildings“ (Bonus)	Pflicht	Pflicht	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig

* wird auch unabhängig von der Durchführung einer energetischen Modernisierung gefördert

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel bereit für

- die energetische Modernisierung der thermischen Gebäudehülle von bestehenden Nichtwohngebäuden, die beheizt oder gekühlt werden gemäß § 2 (1) Gebäudeenergiegesetz (GEG) bzw. nach der energetischen Modernisierung als solche genutzt werden sollen (Basisförderung); zum Beispiel:
 - Außenwände inkl. Vorhangfassaden, Dachflächen, Geschosdecken und unterer Gebäudeabschluss, sowie
 - Erneuerung oder Ersatz von bestehenden Fenstern, Außentüren und -toren;
- die Bonusförderung für die energetische Modernisierung zum Effizienzgebäude EG70 EE für „worst performing buildings“
- die Energieberatung, Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 im Bestand und Vorschlag für eine durch die IFB Hamburg förderfähige Modernisierungsvariante (unabhängig oder in Zusammenhang mit einer geförderten energetischen Modernisierung);
- die Qualitätssicherung durch eine:n unabhängige:n Sachverständige:n bei geförderten Maßnahmen der energetischen Modernisierung;
- die Bonusförderung für die Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen bei der geförderten energetischen Modernisierung
- Machbarkeitsstudien „Serielles Sanieren“ als Grundlagenermittlung für die energetische Modernisierung der thermischen Gebäudehülle mit vorgefertigten Elementen (nur Anteil Nichtwohngebäude)
- die Bonusförderung für Verwendung von abseits der Baustelle vorgefertigten Fassaden- und Dachelementen zur geförderten energetischen Modernisierung der Gebäudehülle

Modulkombinationen sind in Tabelle 1 dargestellt. Energieberatung und Machbarkeitsstudien „Serielles Sanieren“ können unabhängig von anderen Programmmodulen beantragt werden.

Nichtwohngebäude gemäß § 3 Nr. 23 GEG sind solche Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen. Nichtwohngebäude nach dieser Förderrichtlinie, und somit förderfähig (sofern sie nicht bereits für andere Landesförderprogramme antragsberechtigt sind), sind abweichend vom GEG auch Wohn-, Alten- oder Pflegeheime sowie Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und ähnliche Einrichtungen. Mit der IFB Hamburg ist rechtzeitig die Förderfähigkeit individuell abzuklären.

Förderfähig sind ferner Maßnahmen an gemischt genutzten Gebäuden, in denen bis zu 10 % Netto-Raumfläche nach DIN 277 (NRF) zu Wohnzwecken genutzt werden.

Für Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, wird keine Förderung gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Eine energetische Modernisierung der Gebäudehülle muss auf Basis von Artikel § 38a Abs. 6 (ii) AGVO die Sanierung oder den Austausch von mindestens zwei Arten von Bauteilgruppen umfassen (siehe Tabelle 2). Das gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für eine Sanierung zum Effizienzgebäude. Jede Bauteilgruppe muss in Anlehnung an § 48 GEG zu mindestens 10 % ihrer Fläche modernisiert werden. Der Primärenergiebedarf muss gegenüber dem Stand vor der Investition um mindestens 20 % reduziert werden.

Tabelle 2: Definition von Bauteilgruppen im Sinne der AGVO

Bauteilgruppen	Bauteile
Außenwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Außendämmung der Außenwände (WDVS, Pfosten-Riegel-Konstruktion vor Außenwänden) ▪ Innendämmung von Außenwänden ▪ Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk und hinter Vorhangfassaden
Unterer thermischer Gebäudeabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dämmung der Kellerdecke bzw. Sohle ▪ Dämmung der Innenwände gegen unbeheizte Räume bzw. Außenwände gegen Erdreich ▪ Dämmung Decke nach unten gegen Außenluft
Decken und Dächer (inkl. Dachflächenfenster)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dämmung von Flachdächern ▪ Dämmung von Steildächern ▪ Dämmung der obersten Geschossdecke ▪ Dämmung von Flachdächern mit Einblasdämmung ▪ Dachflächenfenster
Fenster, Türen und Tore	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertikalfenster (Fassade) und Fenstertüren, auch als Pfosten-Riegel-Konstruktion ▪ Austausch von Vorhangfassaden ▪ Ertüchtigung Verglasungen (inklusive Flügeltausch) ▪ Glasdächer, Lichtbänder und -kuppeln ▪ Außentüren und -tore

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Modernisierungs-Förderung gemäß dieser Richtlinie wird für Nichtwohngebäude gewährt, deren Baugenehmigung älter ist als 20 Jahre.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt in Form einer

- Festbetragsfinanzierung für die Module „Energetische Modernisierung der Gebäudehülle“, „Verwendung vorgefertigter Fassaden- oder Dachelemente“ und „Nachhaltige Dämmstoffe“.
- Anteilsfinanzierung für die Module „Energieberatung“, „Machbarkeitsstudie Serielles Sanieren“ und „Qualitätssicherung“.

Nach Abschluss der energetischen Modernisierung der Gebäudehülle ist der Hydraulische Abgleich nach VdZ-Verfahren B verpflichtend durchzuführen.

Tabelle 3: Förderkonditionen Modul 4.1 „Energetische Modernisierung der Gebäudehülle (Basisförderung)“

Bauteilgruppe:		Außenwände					
Bauteil		WDVS	Pfosten-Riegel-Konstruktionen vor Außenwänden	Kerndämmung (bei zweischaligem Mauerwerk)	Kerndämmung (hinter Vorhangfassaden)	Innendämmung von Außenwänden	
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€/ m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	66	96	8	34	66	
	Mittel	44	64	5	22	44	
	Groß	33	48	4	17	33	
Begünstigt	Klein	99	145	13	51	99	
	Mittel	77	112	10	40	77	
	Groß	66	96	8	34	66	
(Beihilfefrei)	(Klein)	(121)	(177)	(16)	(62)	(121)	
	(Mittel)	(99)	(145)	(13)	(51)	(99)	
	(Groß)	(88)	(128)	(11)	(45)	(88)	
Bauteilgruppe:		Unterer Gebäudeabschluss					
Bauteil		Kellerdecke gegen Unbeheizt/Sohle gegen Erdreich	Decken nach Unten gegen Außenluft	Fußbodenaufbauten	Wände gegen unbeheizt oder Erdreich		
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€/ m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	21	20	38	75		
	Mittel	14	13	25	50		
	Groß	10	10	19	37		
Begünstigt	Klein	31	31	57	112		
	Mittel	24	24	44	87		
	Groß	21	20	38	75		
(Beihilfefrei)	(Klein)	(38)	(37)	(69)	(137)		
	(Mittel)	(31)	(31)	(57)	(112)		
	(Groß)	(28)	(27)	(50)	(100)		
Bauteilgruppe:		Decken und Dächer (inkl. Dachflächenfenster)					
Bauteil		Dämmung von Flachdächern	Dämmung von Steildächern	Dachflächenfenster	Dämmung der obersten Geschossdecke oder Dämmung von Flachdächern mit Einblasdämmung		
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€/ m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	85	102	465	11		
	Mittel	57	68	310	7		
	Groß	42	51	232	5		
Begünstigt	Klein	128	153	698	17		
	Mittel	100	119	542	13		
	Groß	85	102	465	11		
(Beihilfefrei)	(Klein)	(157)	(187)	(853)	(21)		
	(Mittel)	(128)	(153)	(698)	(17)		
	(Groß)	(114)	(136)	(620)	(15)		
Bauteilgruppe:		Fenster, Türen und Tore					
Bauteil		Fenster, Fenstertüren	Pfosten-Riegel-Konstruktionen	Ertüchtigung Verglasungen (inkl. Flügeltausch)	Glasdächer, Lichtbänder und -kuppeln	Außentüren	Außentore
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€/ m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	245	589	164	943	389	621
	Mittel	163	392	109	629	259	414
	Groß	122	294	82	471	194	310
Begünstigt	Klein	367	884	246	1415	584	932
	Mittel	286	687	192	1101	454	724
	Groß	245	589	164	943	389	621
(Beihilfefrei)	(Klein)	(449)	(1080)	(301)	(1730)	(714)	(1139)
	(Mittel)	(367)	(884)	(246)	(1415)	(584)	(932)
	(Groß)	(326)	(785)	(219)	(1258)	(519)	(828)

* Allgemein – Antragsberechtigter nach 2; Begünstigt – Antragsberechtigter nach 2.1; Beihilfefrei – nach Vorklärung mit der IFB Hamburg gemäß 7.

Tabelle 4: Förderkonditionen Modul 4.2 „Maßnahmen an der Gebäudehülle bei energetischer Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE) für „Worst Performing Buildings“ (Bonusförderung) oder 4.7 „Energetische Modernisierung mit vorgefertigten Elementen“ (Bonusförderung)

Bauteilgruppe:		Außenwände					
Bauteil		WDVS	Pfosten-Riegel-Konstruktionen vor Außenwänden	Kerndämmung (bei zweischaligem Mauerwerk)	Kerndämmung (hinter Vorhangfassaden)	Innendämmung von Außenwänden	
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€ / m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	88	128	11	45	88	
	Mittel	66	96	8	34	66	
	Groß	55	80	7	28	55	
Begünstigt	Klein	110	161	14	57	110	
	Mittel	88	128	11	45	88	
	Groß	66	96	8	34	66	
(Beihilfefrei)	(Klein)	(144)	(209)	(19)	(74)	(143)	
	(Mittel)	(121)	(177)	(16)	(62)	(121)	
	(Groß)	(110)	(161)	(14)	(57)	(110)	
Bauteilgruppe:		Unterer Gebäudeabschluss					
Bauteil		Kellerdecke gegen Unbeheizt/Sohle gegen Erdreich	Decken nach Unten gegen Außenluft	Fußbodenaufbauten	Wände gegen unbeheizt oder Erdreich		
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€ / m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	28	27	50	100		
	Mittel	21	20	38	75		
	Groß	17	17	31	62		
Begünstigt	Klein	35	34	63	125		
	Mittel	28	27	50	100		
	Groß	21	20	38	75		
(Beihilfefrei)	(Klein)	(45)	(44)	(82)	(162)		
	(Mittel)	(38)	(37)	(69)	(137)		
	(Groß)	(35)	(34)	(63)	(125)		
Bauteilgruppe:		Decken und Dächer (inkl. Dachflächenfenster)					
Bauteil		Dämmung von Flachdächern	Dämmung von Steildächern	Dachflächenfenster	Dämmung der obersten Geschossdecke oder Dämmung von Flachdächern mit Einblasdämmung		
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€ / m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	114	136	620	15		
	Mittel	85	102	465	11		
	Groß	71	85	387	9		
Begünstigt	Klein	143	170	775	19		
	Mittel	114	136	620	15		
	Groß	85	102	465	11		
(Beihilfefrei)	(Klein)	(186)	(221)	(1008)	(25)		
	(Mittel)	(157)	(187)	(853)	(21)		
	(Groß)	(143)	(170)	(775)	(19)		
Bauteilgruppe:		Fenster, Türen und Tore					
Bauteil		Fenster, Fenstertüren	Pfosten-Riegel-Konstruktionen	Ertüchtigung Verglasungen (inkl. Flügeltausch)	Glasdächer, Lichtbänder und -kuppeln	Außentüren	Außentore
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€ / m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	326	785	219	1258	519	828
	Mittel	245	589	164	943	389	621
	Groß	204	491	137	786	324	517
Begünstigt	Klein	408	982	274	1573	649	1035
	Mittel	326	785	219	1258	519	828
	Groß	245	589	164	943	389	621
(Beihilfefrei)	(Klein)	(531)	(1277)	(356)	(2045)	(844)	(1346)
	(Mittel)	(449)	(1080)	(301)	(1730)	(714)	(1139)
	(Groß)	(408)	(982)	(274)	(1573)	(649)	(1035)

* Allgemein – Antragsberechtigigt nach 2; Begünstigt – Antragsberechtigigt nach 2.1; Beihilfefrei – nach Vorklärung mit der IFB Hamburg gemäß 7.

Tabelle 5: Förderkonditionen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Module 4.2 „Maßnahmen an der Gebäudehülle bei energetischer Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE) für „Worst Performing Buildings“ (Bonusförderung) und 4.7 „Energetische Modernisierung mit vorgefertigten Elementen“ (Bonusförderung)

Bauteilgruppe:		Außenwände					
Bauteil		WDVS	Pfosten-Riegel-Konstruktionen vor Außenwänden	Kerndämmung (bei zweischaligem Mauerwerk)	Kerndämmung (hinter Vorhangfassaden)	Innendämmung von Außenwänden	
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€/ m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	110	161	14	57	110	
	Mittel	88	128	11	45	88	
	Groß	66	96	8	34	66	
Begünstigt	Klein	110	161	14	57	110	
	Mittel	88	128	11	45	88	
	Groß	66	96	8	34	66	
(Beihilfefrei)	(Klein)	(166)	(241)	(22)	(85)	(166)	
	(Mittel)	(144)	(209)	(19)	(74)	(143)	
	(Groß)	(133)	(193)	(17)	(68)	(132)	
Bauteilgruppe:		Unterer Gebäudeabschluss					
Bauteil		Kellerdecke gegen Unbeheizt/Sohle gegen Erdreich	Decken nach Unten gegen Außenluft	Fußbodenaufbauten	Wände gegen unbeheizt oder Erdreich		
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€/ m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	35	34	63	125		
	Mittel	28	27	50	100		
	Groß	21	20	38	75		
Begünstigt	Klein	35	34	63	125		
	Mittel	28	27	50	100		
	Groß	21	20	38	75		
(Beihilfefrei)	(Klein)	(52)	(51)	(95)	(187)		
	(Mittel)	(45)	(44)	(82)	(162)		
	(Groß)	(42)	(41)	(76)	(150)		
Bauteilgruppe:		Decken und Dächer (inkl. Dachflächenfenster)					
Bauteil		Dämmung von Flachdächern	Dämmung von Steildächern	Dachflächenfenster	Dämmung der obersten Geschossdecke oder Dämmung von Flachdächern mit Einblasdämmung		
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€/ m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	143	170	775	19		
	Mittel	114	136	620	15		
	Groß	85	102	465	11		
Begünstigt	Klein	143	170	775	19		
	Mittel	114	136	620	15		
	Groß	85	102	465	11		
(Beihilfefrei)	(Klein)	(214)	(255)	(1163)	(29)		
	(Mittel)	(186)	(221)	(1008)	(25)		
	(Groß)	(171)	(204)	(930)	(23)		
Bauteilgruppe:		Fenster, Türen und Tore					
Bauteil		Fenster, Fenstertüren	Pfosten-Riegel-Konstruktionen	Ertüchtigung Verglasungen (inkl. Flügeltausch)	Glasdächer, Lichtbänder und -kuppeln	Außentüren	Außentore
Antragsberechtigung*	Unternehmensgröße	€/ m2 sanierte Bauteilfläche					
Allgemein	Klein	408	982	274	1573	649	1035
	Mittel	326	785	219	1258	519	828
	Groß	245	589	164	943	389	621
Begünstigt	Klein	408	982	274	1573	649	1035
	Mittel	326	785	219	1258	519	828
	Groß	245	589	164	943	389	621
(Beihilfefrei)	(Klein)	(613)	(1473)	(411)	(2359)	(974)	(1553)
	(Mittel)	(531)	(1277)	(356)	(2045)	(844)	(1346)
	(Groß)	(490)	(1178)	(329)	(1887)	(779)	(1242)

* Allgemein – Antragsberechtigigt nach 2; Begünstigt – Antragsberechtigigt nach 2.1; Beihilfefrei – nach Vorklä rung mit der IFB Hamburg gemäß 7.

4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle (Basisförderung)

Die Höhe der Zuschüsse für durchgeführte energetische Modernisierungsmaßnahmen pro Quadratmeter Bauteilfläche ergibt sich aus den Sätzen in Tabelle 3.

Förderfähig unter dieser Förderrichtlinie sind ausschließlich Investitionen an der Gebäudehülle (Kostengruppen 300 nach DIN 276). Fördermittel für Maßnahmen der Kostengruppe 400 können auf Bundesebene sowie, wo zutreffend, aus anderen Programmen der IFB Hamburg genutzt werden.

Die Zuschüsse für die Modernisierung inklusive der Module Nachhaltige Dämmstoffe und vorgefertigte Bauteile müssen je Gebäude mindestens 2.000 € erreichen und sollen je Gebäude 300.000,00 € nicht überschreiten. Bei Erreichen der beihilferechtlichen Förderhöchstintensitäten nach Artikel 38a Abs. 11 und 14 AGVO wird die Zuschusshöhe gekappt.

Bei zu fördernden Gebäuden mit mehr als 1.500 m² Netto-Raumfläche nach DIN 277 (NRF) ist

- eine Energieberatung gemäß dieser Förderrichtlinie verpflichtend
- ein Luftdichtheitskonzept zu erstellen und
- eine Berechnung zum erforderlichen Außenluftvolumenstrom durchzuführen
- eine Qualitätssicherung durch Sachverständige gemäß dieser Förderrichtlinie verpflichtend
- ein hydraulischer Abgleich der Heizung nach VdZ-Verfahren B durchzuführen (auch wenn der alte Kessel erhalten bleibt)
- eine Einregulierung der Lüftungsanlage erforderlich (sowohl bei neuen Anlagen als auch bei Bestandsanlagen).

Bei kleinen Gebäuden mit einer Netto-Raumfläche bis zu 1.500 m² ist eine vereinfachte Berechnung des vermiedenen Transmissionswärmeverlustes ohne Berücksichtigung des Lüftungswärmeverlustes nach vorgegebener Berechnungsmethode zulässig. Ein aktuelles Excel-Rechentool kann von der Internetseite der IFB Hamburg heruntergeladen werden.

4.2 Maßnahmen an der Gebäudehülle bei energetischer Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE) für „Worst Performing Buildings“ (Bonusförderung)

Für ein „Worst Performing Building“ (WPB) kann ein Bonus bei einer energetischen Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE) beantragt werden. Für WPB gilt die Definition der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):

- Ein Nichtwohngebäude ist dann ein WPB, wenn sein Primärenergiebedarf größer oder gleich dem Wert am rechten Ende der Skala des Energiebedarfsausweises ist.
- Ein Nichtwohngebäude ist dann ein WPB, wenn der Endenergieverbrauch Wärme größer oder gleich dem Wert am rechten Ende der Skala des Energieverbrauchsausweises ist.
- Ein Gebäude ist dann ein WPB, wenn es 1957 oder früher gebaut wurde und mindestens 75 % der Außenwandfläche nicht energetisch modernisiert sind (folgende Maßnahmen gelten nicht als energetische Modernisierung: Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen (einschließlich Wärmedämmung), die bis einschließlich 31.12.1983 umgesetzt wurden; Erneuerung oder Instandsetzung des Fassadenputzes; Aufbringen eines Wärmedämmputzes)

Die Höhe der Zuschüsse für durchgeführte energetische Modernisierungsmaßnahmen pro Quadratmeter Bauteilfläche ergibt sich aus den Sätzen in Tabelle 4.

Die Zuschüsse für die Modernisierung inklusive der Module Nachhaltige Dämmstoffe und vorgefertigte Bauteile müssen je Gebäude mindestens 2.000 € erreichen und sollen je Gebäude 300.000,00 € nicht überschreiten. Bei Erreichen der beihilferechtlichen Förderhöchstintensitäten nach Artikel 38a Abs. 11 und 14 AGVO wird die Zuschusshöhe gekappt.

4.3 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz für das unsanierte Gebäude und für eine nach dieser Förderrichtlinie förderfähige Sanierungsvariante gemäß DIN V 18599 mit Standort Hamburg wird mit einem Zuschuss in Höhe von 45 % des Honorars (Netto) gefördert. Für kleine Unternehmen erhöht sich der Zuschuss um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

Für Antragsteller:innen nach 2.1 erhöht sich die Förderung jeweils um weitere 15 Prozentpunkte. Bei beihilfefreier Förderung erhöht sich die Förderung jeweils um 25 Prozentpunkte.

Der Zuschuss darf die maximale Fördersumme von 11.000 € je Gebäude nicht überschreiten.

Dieses Modul wird auch unabhängig von der Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme gefördert.

Nicht gefördert werden Energieaudits, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU nachzukommen.

Ein gesetzlich geforderter Energieausweis ist nicht förderfähig. In der Honoraraufstellung muss der Energieausweis separat ausgewiesen werden.

Mit der Durchführung dieses Moduls muss ein:e qualifizierte:r Energieberater:in beauftragt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt (siehe: www.energie-effizienz-experten.de).

Die Leistungen für eine Energieberatung gemäß den Anforderungen des Anhangs 2.5 können auch durch Mitarbeiter:innen der Antragsteller:innen durchgeführt werden (Eigenleistung). Die Ergebnisse müssen dann von einem unabhängigen Dritten bestätigt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt. In diesem Fall werden nur die Kosten der Bestätigung gefördert.

4.4 Energetische Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige

Die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen für die energetische Qualitätssicherung wird mit einem Zuschuss in Höhe von 45 % des Honorars (Netto) gefördert. Für kleine Unternehmen erhöht sich der Zuschuss um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

Für Antragsteller:innen nach 2.1 erhöht sich die Förderung jeweils um weitere 15 Prozentpunkte. Bei beihilfefreier Förderung erhöht sich die Förderung jeweils um 25 Prozentpunkte.

Der Zuschuss darf die maximale Fördersumme von 6.000 € je Gebäude nicht überschreiten.

Es darf sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten gehören.

Ein:e Sachverständige:r im Sinne dieser Förderrichtlinie ist

- ein:e autorisierte:r Qualitätssichernde:r. IFB Hamburg-Liste der autorisierten Qualitätssichernden siehe: <https://www.ifbhh.de/g/qualitaetssicherung-energie>

- ein:e Sachverständige:r aus der Expertenliste für die Bundesprogramme siehe: www.energieeffizienz-experten.de oder
- eine nach § 88 GEG ausstellungsberechtigte Person.

Eine verpflichtende Qualitätssicherung gemäß Tabelle 1 ist nach den Anforderungen von Anhang 2.6 und Anhang 5 durchzuführen. Eine freiwillige Qualitätssicherung wird empfohlen und im Zusammenhang mit einer Maßnahmenförderung bezuschusst.

4.5 Nachhaltige Dämmstoffe (Bonus)

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ RAL-UZ 132 bzw. RAL-UZ 140 (Wärmedämmverbundsystemen) oder dem *natureplus*-Siegel wird mit einem *zusätzlichen* Zuschuss von 18,00 €/m² Bauteilfläche gefördert. Weitere Anforderung ergeben sich aus Anhang 2.7.

4.6 Machbarkeitsstudie „Seriell Sanieren“

Es werden Machbarkeitsstudien durch unabhängige Sachverständige für die Grundlagenermittlung sowie die technische und rechtliche Umsetzbarkeit einer Seriellen Sanierung gefördert. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für eine Investitionsentscheidung dienen und sind in einer Studie zusammenzufassen.

Für Machbarkeitsstudien zur Umsetzung einer Seriellen Sanierung können die förderfähigen Honorarkosten (Netto) bis zu einer Höhe von 45 % bezuschusst werden. Für kleine Unternehmen erhöht sich der Zuschuss um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

Für Antragsteller:innen nach 2.1 erhöht sich die Förderung jeweils um weitere 15 Prozentpunkte. Bei beihilfefreier Förderung erhöht sich die Förderung jeweils um 25 Prozentpunkte.

Der Zuschuss darf die maximale Fördersumme von 50.000 € nicht überschreiten.

Die förderfähigen Leistungen ergeben sich aus Anhang 2.8. Über die Höhe der förderfähigen Kosten entscheidet die IFB Hamburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde; auf Basis eines durch die Antragsteller:innen einzureichenden Konzeptes.

4.7 Energetische Modernisierung mit vorgefertigten Elementen (Bonus)

Es wird ein Bonus für die Verwendung von abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- oder Dachelementen gewährt. Die Anforderungen orientieren sich an der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE), in deren Rahmen von der KfW seit 01.01.2023 für Wohngebäude ein Bonus „Seriell Sanieren“ gewährt wird.

Die vorgefertigten Elemente sind präzise auf Basis eines digitalen 3D-Aufmaßes gefertigt, sodass die Qualität der Elemente verbessert und der handwerkliche Aufwand vor Ort deutlich reduziert wird. Siehe Anhang 2.3.

Die Höhe der Zuschüsse für durchgeführte energetische Modernisierungsmaßnahmen pro Quadratmeter Bauteilfläche ergibt sich aus den Sätzen in Tabelle 4.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Module 4.2 und 4.7 ergibt sich die Zuschusshöhe aus den Sätzen in Tabelle 5. Die Zuschüsse für die Modernisierung inklusive dem Modul Nachhaltige Dämmstoffe müssen je Gebäude mindestens 2.000 € erreichen und sollen je Gebäude 300.000,00 € nicht überschreiten. Bei Erreichen der beihilferechtlichen Förderhöchstintensitäten nach Artikel 38a Abs. 11 und 14 AGVO wird die Zuschusshöhe gekappt.

5. Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Die Förderung aus diesem Programm kann unter bestimmten Bedingungen mit anderen Förderangeboten kombiniert werden.

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden soll, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

5.2 Bundesförderung Effiziente Gebäude

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als von der Bundesförderung aktuell jeweils genannten Kumulationsregel, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Kosten welche nicht über die BEG gefördert werden, bleiben davon unberührt.

5.3 Kumulierung/Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.
 - Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat die:der Antragsteller:in auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die:der Antragsteller:in ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Antragsteller:innen zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragsteller:innen haben über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Antragsteller:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Fördermittel werden nur solchen Antragsteller:innen bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe des Zuschusses und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

Sollten Anforderungen dieser Förderrichtlinie aus verpflichtenden gestalterischen, baulichen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden können, kann mit dem Antrag auf Förderung auf Basis einer schriftlichen Begründung ein Antrag auf eine Ausnahme gestellt werden. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung vor Ausführung der Maßnahme beantragt und abgestimmt werden sowie in die energetische Bilanzierung einfließen. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

6.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.

Die Freistellung erfolgt nach

- Artikel 38a AGVO (Energetische Modernisierung der Gebäudehülle (4.1), Maßnahmen an der Gebäudehülle bei energetischer Modernisierung zu einem Effizienzgebäude EG70 EE (4.2), Energetische Modernisierung mit vorgefertigten Elementen (4.7), Nachhaltige Dämmstoffe (4.5)),
- Artikel 49 AGVO (Energieberatung (4.3), Energetische Qualitätssicherung (4.4), Machbarkeitsstudien Serielles Sanieren (4.6))

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbarer Beihilfewebsite veröffentlicht.

Ausnahmsweise kann die Gewährung der Fördermittel für Organisationen mit besonderem Zweck gemäß 2.1 dieser Förderrichtlinie beihilfefrei erfolgen, wenn die Organisation im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV kein Unternehmen ist, d.h. keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder deren wirtschaftliche Tätigkeit lediglich rein lokale Auswirkungen hat. Die IFB Hamburg prüft auf formlosen Antrag hin die Möglichkeit einer beihilfefreien Förderung im Einzelfall und entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projektes insgesamt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln gefördert, gilt an Stelle der Nummern 3.1 bis einschließlich 3.3 ANBest-P:

Beträgt die Förderung eines Projektes aus öffentlichen Mitteln insgesamt mehr als 10.000 €, so sind bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Regelungen zu beachten:

- Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) kann von der Durchführung eines Vergabeverfahrens abgesehen werden. Aufträge sind unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen zu vergeben.
- Ab einem Auftragswert von mehr als 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen zu vergeben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei einem Auftragswert von mehr als 5.000 € bis 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) anhand eines von der IFB bereitgestellten Formulars zu dokumentieren.
- Ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbieter:innen einzuholen. Das Vergabeverfahren sowie die Begründung der Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Anbieter:innen dürfen dabei nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

Weitergehende Bestimmungen, welche die Antragsteller:innen zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

Richtliniengeberin ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Förderrichtlinie tritt am 01. August 2025 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-103 | Fax. 040/248 46-432

energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine nach telefonischer Absprache.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt

- 24 Monate
- 12 Monate für die Module „Energieberatung“ und/oder „Machbarkeitsstudie Serielles Sanieren“, sofern einzeln in Anspruch genommen.

1.3 Verwendungsnachweis

Der/die Antragsteller:in hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise beizulegen sind.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?

2.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{max}) in W/m^2K bzw. die maximalen Wärmeleitfähigkeiten (λ) in W/mK müssen durch die Maßnahmen erreicht werden:

Bauteil	Einzuhaltende U- bzw. λ -Werte	
	Innentemperatur $\geq 19^\circ\text{C}$	Innentemperatur 12 bis $< 19^\circ\text{C}$
Außenwände	0,2 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/mK
Innendämmung von Außenwänden ¹⁾	0,45 W/m ² K	0,55 W/m ² K
Dächer (inklusive Flachdächer) und Dachschrägen, oberste Geschossdecken	0,14 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Gaubenwangen und Gaubendächer	0,20 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Dächer bei Denkmälern max. Dämmstoffschichtdicke	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/mK	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/mK
Wände und Decken nach unten gegen unbeheizt oder Erdreich	0,25 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Fußbodenaufbauten	0,35 W/m ² K	0,35 W/m ² K
Decken nach unten gegen Außenluft	0,20 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren ²⁾	0,95 W/m ² K	1,30 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren bei Denkmälern ²⁾	1,40 W/m ² K	1,70 W/m ² K
Dachflächenfenster ²⁾	1,00 W/m ² K	1,10 W/m ² K
Ertüchtigung Verglasungen sowie Sonderverglasungen (inklusive Flügeltausch) ²⁾	1,3 W/m ² K	1,6 W/m ² K
Vorhangfassaden und Pfosten-Riegel-Konstruktionen ²⁾	1,3 W/m ² K	1,6 W/m ² K
Glasdächer Lichtbänder und -kuppeln ²⁾	1,50 W/m ² K	1,90 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasung ²⁾	1,10 W/m ² K	1,40 W/m ² K
Vorhangfassaden und Pfosten-Riegel-Konstruktionen mit Sonderverglasung ²⁾	1,80 W/m ² K	2,40 W/m ² K
Außentüren ²⁾	1,30 W/m ² K	1,60 W/m ² K
Außentore ²⁾	1,00 W/m ² K LD 3	2,00 W/m ² K

¹⁾ Nur förderfähig bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstückgrenze (Überbauung).

²⁾ Bedingung für die Förderung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand und/oder Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

Die Anforderung an den UW-Wert oder UD-Wert gilt nicht nur für die Verglasung oder Füllung, sondern für das gesamte Bauteil einschließlich der Flügel- und Rahmenprofile im eingebauten Zustand bezogen auf das Rohbauöffnungsmaß. Beim Einbau ist auf die Vermeidung von Wärmebrücken zu achten.

2.2 Maßnahmen an der Gebäudehülle bei energetischer Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE) für „Worst Performing Buildings“

Die energetische Modernisierung muss den Technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)“ als EG70 genügen. Es gilt verbindlich die Zusatzanforderung an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien gemäß der EE-Klasse (Mindestanteil von 65 Prozent).

2.3 Energetische Modernisierung mit vorgefertigten Elementen

Mindestvoraussetzungen für die Inanspruchnahme sind die folgenden Anforderungen:

- Die neuen Fassaden- bzw. Dachmodule müssen mindestens aus einer werkseitig vorgefertigten Tragkonstruktion für die Dämm- und Witterungsebene auf Basis eines digitalen 3-D-Aufmaßes bestehen.
- Mindestens 80 % der Flächen gegen Außenluft der wärmeübertragenden Fassaden oder Dachfläche müssen vollständig mit seriell werkseitig vorgefertigten Elementen saniert werden. Alternativ können 80 % der addierten Dach- und Fassadenflächen mit seriell werkseitig vorgefertigten Elementen saniert werden.
- Die seriell werkseitig vorgefertigten Fassaden- beziehungsweise Dachelemente müssen in Größe und Form unverändert vor Ort angebracht werden.
- Die Höhe der seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelemente muss mindestens der Raumhöhe der jeweiligen Geschosse des zu sanierenden Gebäudes entsprechen. Ausgenommen von der Mindesthöhe sind Elemente direkt unterhalb von Dachüberständen. Weiterhin muss bei Raumhöhen über 2,50 m die Höhe der seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelemente mindestens 2,50 m betragen.
- Bei seriell werkseitig vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen mit Fenstern müssen die Fenster selbst oder ihre Rahmen bereits werkseitig in die Fassaden- bzw. Dachelemente eingebaut werden.

2.4 Anforderungen bei allen geförderten Modernisierungsvorhaben

Luftdichtheitsprüfung

Sollte für die durchgeführte Modernisierungsmaßnahme ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein, ist durch den Bauherrn eine messtechnische Prüfung der Außenbauteile (Luftdichtheitsmessung nach dem Differenzdruckverfahren gemäß DIN EN 13829) zu beauftragen. Die IFB Hamburg empfiehlt eine messtechnische Prüfung vor Abschluss des Innenausbaus, damit gegebenenfalls die Luftdichtheit der Gebäudehülle durch nachträgliche Maßnahmen erhöht werden kann.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüfer:innen der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, www.flib.de), berechtigt.

Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befinden.

Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde. Die eingeräumte Möglichkeit gemäß § 74a HBauO ist zu berücksichtigen.

Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung und Flachdachdämmung (ausgenommen Betondächer) hat die:der Energieberater:in, die:der baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung) zu erbringen.

Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen sowie Holz in vorgefertigten Elementen, sofern sie nicht nachweislich das Siegel des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen (Einzelnachweis). Das Formular „Angaben des Fachunternehmens zur Verwendung von Holzprodukten“ ist zu finden unter: <https://www.ifbhh.de/api/services/document/2046>
- Baustoffe, die halogenhaltige Treibmittel enthalten.
- Baustoffe, bei denen Isocyanate freigesetzt werden und während dieses Zeitraumes für Bewohner:innen bzw. Nutzer:innen eine gesundheitsgefährdende Belastung der Atemluft nicht ausgeschlossen werden kann.
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend Anhang C zur Vergabegrundlage RAL-UZ 140 zulässig.
- Harnstoff-Formaldehyd-Ortschäume (UF-Schäume).

Empfohlen wird, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Zugelassen sind nur Bodenbeläge, Kleber und andere Verlegestoffe, die den Grenzwert für Phthalat nach RAL-UZ 120 bzw. 113 einhalten.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

Nachweis der Reduktion des Primärenergiebedarfs

Die notwendige Reduktion des Primärenergiebedarfs von mindestens 20 % durch das Modernisierungsvorhaben ist auf Basis eines Energieausweises oder einer Energiebilanz nach DIN V 18599 zu bewerten und im Rahmen einer geförderten Energieberatung oder durch Erklärung einer nach GEG § 88 qualifizierten Person zu bestätigen.

2.5 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Die Berechnung ist entsprechend DIN V 18599 durchzuführen. Für die Berechnung ist immer nach Beiblatt 1 zur DIN V 18599 ein Bedarfs-/Verbrauchsabgleich mit Konzentration auf die Parameter mit sehr hohem Bilanzeinfluss vorzunehmen.

Es ist auch möglich, die Energieeinsparung für den Energieberatungsbericht mit Hilfe des TEK-Tools des [Instituts Wohnen und Umwelt \(IWU\)](#) zu berechnen, das kostenfrei im Internet erhältlich ist. Dabei handelt es sich um eine Excel-Arbeitshilfe, die eine schnelle energetische Bilanzierung von Nichtwohngebäuden im Bestand in Anlehnung an DIN V 18599 ermöglicht.

Der Energieberatungsbericht muss die Mindestanforderungen gemäß Checkliste erfüllen. Diese wird auf der Homepage der IFB Hamburg bereitgestellt unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/modernisierung-nichtwohngebaeude>

2.6 Energetische Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige

Die:der Sachverständige muss verpflichtende Leistungen in der Planungsphase, im Zeitraum der Bauausführung und nach Fertigstellung des Gebäudes erbringen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter Punkt 5 des Anhangs zu dieser Förderrichtlinie, im „Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung“.

2.7 Nachhaltige Dämmstoffe

Bei Aufdopplung muss der neu aufgebrachte Dämmstoff vollständig aus zertifizierten Materialien bestehen. Eine neu aufgebrachte Mischkonstruktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Dämmstoffen in einem Bauteil wird nicht gefördert. Bei einem Wärmedämmverbundsystem müssen alle Schichten (ausgenommen Klinkerriemchen) in einem System zertifiziert sein.

2.8 Machbarkeitsstudien Serielles Sanieren

Objektbasierte Untersuchungen auf Gebäudeebene dienen dem Ziel, eine durch die IFB Hamburg nach dieser Förderrichtlinie förderfähige Modernisierungsvariante unter Verwendung vorgefertigter Fassaden- oder Dachelemente zu erarbeiten.

Die Machbarkeitsstudien umfassen zwingend zu erbringende technische und juristische Untersuchungen. Die genannten optionalen Untersuchungen sind zusätzlich förderfähig, wenn sie gemäß dem einzureichenden Konzept erforderlich sind.

Technische Untersuchungen:

- Analyse der Zugänglichkeit und der technischen Umsetzbarkeit am Standort
- Analyse der statischen Gegebenheiten inklusive Untersuchung der Befestigungsmöglichkeiten von Fassaden- oder Dachelementen sowie deren Lastabtrag

Optional:

- Untersuchung zur Einbindung von Anlagentechnik in die vorgefertigten Elemente
- Untersuchung der Einbindung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung oder Speicherung erneuerbarer Energie in die vorgefertigten Elemente
- 3D-Gebäude-Aufmaß der Gebäudehülle als Grundlage zur weiteren Planung und Fertigung
- Anteilige Gefahrstoffprüfung und/oder Baugrunduntersuchungen, sofern diese für die „Serielle Sanierung“ zwingend notwendig sind

Juristische Untersuchungen:

- Untersuchungen der nachbarschaftlichen Belange, die im Zuge der Seriellen Sanierung entstehen würden. Im Besonderen ist hier die Unterschreitung von Abstandsflächen zu beachten

Optional:

- Analyse des Vorhabens auf Zulässigkeit, da durch die Änderung des Erscheinungsbildes des Gebäudes ggf. baurechtliche Belange berührt werden könnten
- Analyse möglicher vertraglicher Regelungen im Umgang mit erneuerbaren Energien (insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung)

2.9 Empfehlungen

Luftdichtheit der Gebäudehülle und Lüftung

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten. Hierdurch werden unkontrollierte Wärmeverluste erheblich reduziert. Diese machen in unsanierten Gebäuden oft 30 % der gesamten Wärmeverluste aus.

Aus hygienischen und arbeitsschutztechnischen Gründen ist ein Mindestluftwechsel erforderlich, um durch Nutzung verbrauchten Sauerstoff nachzuführen und CO₂, Wasserdampf sowie andere Emissionen abzuführen. Dieser Mindestluftwechsel sollte bei entsprechender Gebäudedichtheit (siehe Luftdichtheit) durch freie Lüftung (z. B. Schachtlüftung, Fensterlüftung), mechanische Abluft mit gesicherter Zuluft oder durch eine mechanische Be- und Entlüftung (Lüftungsanlage) mit Wärmerückgewinnung (zwischen verbrauchter Wärmeabluft und frischer Zuluft) reguliert werden.

Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage und ist damit eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Verbraucher:innen vermieden.

Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen

Eine vertragliche Vereinbarung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) wird empfohlen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die IFB Hamburg

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpartner:innen und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und der KfW finden Sie im Internet.

Tel. 040/248 46-103, www.ifbhh.de, E-Mail: energie@ifbhh.de

Unsere Förderlots:innen Wirtschaft und Handwerk beraten Sie außerdem zu allen Förder- und Beratungsangeboten für Wirtschaft- und Innovationsinvestitionen in Hamburg sowie auf Bundes- und EU-Ebene (in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Hamburg/Schleswig-Holstein).

Tel. 040/248 46-533, E-Mail: foerderlotsen@ifbhh.de

3.2 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Umweltberater“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden.

Tel. 040/361 38-138, www.hk24.de

3.3 Beratungsangebote auf Bundesebene

In der Energie-Effizienz-Experten-Liste des Bundes finden Sie Energieberater:innen für Unternehmen (Auswahl Nichtwohngebäude).

<https://www.energie-effizienz-experten.de/>

4. Sonstige Förderprogramme

4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

Unternehmen für Ressourcenschutz

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg. Als Unternehmen gilt jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art der Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden.

Ziel ist es, Unternehmen bei der Transformation hin zur Klimaneutralität effektiv und effizient zu unterstützen. Gefördert werden freiwillige Investitionsmaßnahmen, die zu einer Umweltentlastung durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder durch eine nachhaltige Reduzierung der CO₂-Emissionen führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Weiterer Fördergegenstand sind Machbarkeitsstudien/EffizienzChecks zur technischen als auch wirtschaftlichen Bewertung von geplanten Investitionen in den Klima- oder Umweltschutz. Basierend auf der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ gibt es folgende Förderschwerpunkte:

- Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“

- Energieeffizienz steigern
- Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen
- Prozesswärmeerzeugung dekarbonisieren
- Unvermeidbare Abwärme nutzen
- Produktionsprozesse dekarbonisieren
- Energie flexibel nutzen

Detaillierte Informationen zu den Förderschwerpunkten finden sich in den jeweiligen Merkblättern in Ergänzung zu der Förderrichtlinie. Grundsätzlich nicht förderfähig sind u.a. Sanierungsfälle und Projekte zur Instandsetzung, der Erwerb oder die Installation von gebrauchten Anlagen, Maßnahmen zur Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten sowie Projekte zur Erzeugung von Raumwärme (mit Ausnahme der Einbindung von Abwärme) und energetische Modernisierungen der Gebäudehülle.

Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei der IFB Hamburg, siehe:

<https://www.ifbhh.de/ufr>

Hamburger Heizungsförderung

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien ist wesentlicher Bestandteil der Klimawende. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Wärmepumpen und Wärmenetzanschlüssen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung

Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>

RegenInfraStrukturAnpassung (RISA)

Um Überflutungen vorzubeugen, das Regenwasser lokal zu nutzen und den städtischen Wasserhaushalt zu optimieren, werden RISA-Maßnahmen gefördert. Bezuschusst werden die Installation von „Regenwasserzisternen“ zur Bewässerung von Garten- und Grünflächen, die Errichtung von Anlagen zur „Versickerung“ von Niederschlagswasser sowie die „Entsiegelung“ von Flächen zur Schaffung von durchlässigem Boden und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie auf unserer Homepage.

4.2 Förderprogramme des Bundes

Ergänzend kann auch Förderung aus Bundesmitteln genutzt werden für

- Effizienzgebäudestandards und Einzelmaßnahmen im Bestand
- Erzeugung regenerativer Energie (z.B. Photovoltaik und Solarthermie)
- Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik (z. B. Wärmepumpen)

mehr Infos im Internet:

- **KfW Bankengruppe:** www.kfw.de
- Seit dem 01.01.2023 können Sie die Fördermittel der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ beantragen für
 - „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ ohne/mit QNG (Kredit)
 - Sanierung zum Effizienzgebäude oder Effizienzhaus (Kredit und Tilgungszuschuss)
 - Einzelmaßnahmen der Heizungstechnik (BEG EM, Zuschuss)

Die Förderung für die notwendige Fachplanung/Baubegleitung/Nachhaltigkeitszertifizierung beantragen Sie direkt zusammen mit Ihrem Kredit.

Tel. 0800/539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

Montag bis Freitag: 08.00 – 18.00 Uhr

- **BAFA** (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de

Möchten Sie Ihr Vorhaben energetischer Einzelmaßnahmen (außer Heizung) mit einem Zuschuss finanzieren? Dann können Sie sich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wenden. Das BAFA fördert alle einzelnen energetischen Maßnahmen der BEG EM mit einem direkt ausgezahlten Zuschuss.

Telefonzentrale: 06196/908-0

Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter:

https://www.bafa.de/DE/Service/Aufgabenebersicht/modul_aufgabenebersicht_node.html
!

5. Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung

Die Einbeziehung von unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Förderrichtlinie vermeidet qualitative Mängel bei der Sanierungsplanung und -durchführung. Dieser Leitfaden gibt dabei einen Überblick, welche Leistungen im Rahmen der Planungs- und Baubegleitung durch Sachverständige erbracht und von der IFB Hamburg gefördert werden.

Durch die Sachverständigen sind nur die von den Bedingungen der Förderung betroffenen Bauteile zu prüfen, sowie deren Einbindung in den Gebäudekontext.

Die Planungs- und Baubegleitung umfasst zwingend durchzuführende Prüfungen sowie optionale Leistungen zur vertieften Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Planungs- und Baubegleitung werden Plausibilitätsprüfungen vorgenommen und stichprobenartige Berechnungen erstellt. Die durchgeführte Qualitätssicherung ist schriftlich in Form zweier Berichte (Zwischenbericht Planungsphase, Abschlussbericht nach Fertigstellung) zu dokumentieren.

Für die nachfolgend aufgelisteten Leistungen können Aufwendungen im Rahmen von geförderten Maßnahmen im Programm „Förderung energetische Modernisierung für Nichtwohngebäude“ gefördert werden:

5.1 Leistungen während der Planungsphase

Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Prüfung des Luftdichtheitskonzeptes auf Plausibilität
- Prüfung der Berechnungen zur Sicherstellung des erforderlichen Außenluftvolumenstroms auf Plausibilität, Prüfung der Heizlastberechnung und Auslegung der Heizungsanlage sowie der Berechnungen für Einstellungen zum hydraulischen Abgleich auf Plausibilität
- Zwischenbericht am Ende der Planungsphase

Weitere zu erbringende Leistung als qualitätssichernde Maßnahmen bei der energetischen Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE)

- Prüfung Auslegung der Photovoltaikanlage (falls geplant)/Annahmen zum Nutzerverhalten auf Plausibilität
- Prüfung von Wärmeerzeugungs und -verteilkonzept auf Plausibilität
- Hinweise zu Abhängigkeiten im Bauablauf und mögliche Kollisionen in der Ausführung

Weitere zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahmen bei der Modernisierung mit vorgefertigten Bauelementen

- Überprüfung des digitalen 3D-Aufmaßes hinsichtlich Eignung für die Vorfertigung
- Hinweise zu der Umsetzung in ein BIM-Modell

Optionale Leistungen

- Prüfung des Konzepts zur Wärmebrückenminimierung
- Prüfung des detaillierten Wärmebrückennachweises
- Prüfung des Gleichwertigkeitsnachweises für Wärmebrücken
- Prüfung der Thermischen Solarsimulation
- Prüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage

5.2 Leistungen während der Bauausführung

Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Baustellenbegehungen zur Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie Umsetzung des Luftdichtheitskonzepts (mindestens eine Begehung vor Ausführung eventueller Putzarbeiten bzw. Verschließen eventueller Bekleidungen, sofern diese Gewerke zur Ausführung kommen)
- Kontrolle der verwendeten wärmetechnisch relevanten Baustoffe (Durchsicht der bauseits vorzulegenden Qualitätsbelege wie Lieferscheine, Prüfzeugnisse und Materialaufkleber)
- Nachweis des tatsächlichen Einbaus nachhaltiger Dämmstoffe, wenn gefördert

Weitere zu erbringende Leistung als qualitätssichernde Maßnahmen bei der energetischen Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE)

- Hinweise zu Abhängigkeiten im Bauablauf und mögliche Kollisionen in der Ausführung

Weitere zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahmen bei der Modernisierung mit vorgefertigten Bauelementen

- Prüfung der Spezifikation der gelieferten Elemente auf Übereinstimmung mit der Planung (stichprobenartig)
- Stichprobenartige Prüfung der Befestigung der vorgefertigten Elemente (z.B. Statik, Anschluss an bestehende Komponenten, Wärmebrücken)

Optionale Leistungen

- Prüfen des Ergebnisses der Luftdichtheitsmessung während der Bauphase auf Plausibilität
- Durchführung von Thermografieaufnahmen der Gebäudehülle zum Zeitpunkt der Erstellung der Dämmebene und der Luftdichtheitsebene

5.3 Leistungen nach Fertigstellung des Gebäudes

Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Prüfung des Protokolls zur Einregulierung der Lüftungsanlage auf Plausibilität und stichprobenartige Kontrolle der Einstellung der Luftvolumenströme vor Ort (nur notwendig, sofern eine Lüftungsanlage vorhanden ist oder eingebaut wurde)
- Prüfung der IFB-Fachunternehmererklärungen
- Überprüfung des Protokolls zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage (nach VdZ-Verfahren B) auf Plausibilität und stichprobenartige Kontrolle der Ventileinstellungen vor Ort
- Dokumentation der Ergebnisse im Abschlussbericht (u.a. die Baustellenbegehungen durch Fotografien) zur Weiterleitung an die IFB Hamburg

Weitere zu erbringende Leistung als qualitätssichernde Maßnahmen bei der energetischen Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE)

- Prüfung der Betriebseinstellungen der Wärmeerzeuger auf Plausibilität
- Prüfung des Abnahmeprotokolls bezüglich Inbetriebnahme-Einstellungen bei neu installierten Wärmeerzeugern auf Plausibilität
- Vor Ort Prüfung der Strom- und Wärmenmengenähler sowie der Anzeige der Messwerte in der Gebäudeleittechnik (falls eine solche vorhanden ist)

Weitere zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahmen bei der Modernisierung mit vorgefertigten Bauelementen

- Nachweis der tatsächlichen Verwendung vorgefertigter Fassaden- und Dachelemente gemäß den Vorgaben dieser Förderrichtlinie

Optionale Leistungen

- Prüfung des Ergebnisses der Luftdichtheitsmessung im Nutzungszustand als GEG-Schlussmessung auf Plausibilität

